

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende:

Veränderungssperre

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt A, Brunsbüttel bis Scheeßel im Trassenkorridorsegment 7 eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel bis östlich der Ortslage von Büttel in den Gemeinden Brunsbüttel und Büttel. Die folgenden Flurstücke sind ganz oder teilweise von der Veränderungssperre umfasst:

- Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108 mit den Flurstücken mit den Nummern: 131/5 teilweise (tlw.) und 131/7 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 8 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 109/3, 132/9, 142/5 und 142/8 sowie 4/18 tlw., 4/20 tlw., 76/15 tlw., 76/19 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw., 89/37 tlw., 111/6 tlw., 126/2 tlw., 132/5 tlw., 132/10 tlw., 134/4 tlw., 142/4 tlw., 148/4 tlw., 158/7 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 7 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 106/11, 546 sowie 89/2 tlw., 89/5 tlw., 106/3 tlw., 106/12 tlw., 106/13 tlw., 106/14 tlw., 232/5 tlw., 232/8 tlw., 235/13 tlw., 241/13 tlw., 545 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 6 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 69 tlw. und Flurstück 73 tlw.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel bis östlich der Ortslage von Büttel auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3 Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 11.01.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben Nr. 3, Abschnitt A, von Brunsbüttel bis Scheeßel ist am 31.01.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/3-2-1/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Die durch die Veränderungssperre in besonderer Weise betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Betroffenen, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] wurden mit Schreiben vom 16.09.2020 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Antragskonferenz gem. § 20 NABEG ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Covestro Deutschland AG hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vor dem schriftlichen Verfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG und im schriftlichen Verfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG eine Stellungnahme bei der Bundesnetzagentur abgegeben. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat außerdem ausgeführt, dass zwischen ihm und der Gemeinde Büttel (Verwaltungsgemeinschaft: Amt Wilstermarsch) ein Austausch stattgefunden habe (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 5.1.1.3).

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit E-Mail vom 15.10.2020 hat die Bundesnetzagentur dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH Gelegenheit gegeben, sich zu den Informationen aus der Anhörung zu äußern. Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 16.11.2020, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 20.11.2020, insgesamt ausgeführt, dass die beabsichtigten Veränderungssperren aus seiner Sicht weiterhin für die Realisierung von SuedLink erforderlich seien. Insbesondere werde im Rahmen der weiteren Planung die konkrete Lage der Trasse ermittelt werden.

[REDACTED]

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine weitergehende Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer über das erfolgte Maß hinausgehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können¹. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte², da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen insbesondere auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird.

Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung³ wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann.

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

³ BT-Drs. 19/7375, S. 76

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf einen Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-1/25.0) vom 31.01.2020 ist für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Brunsbüttel bis Scheeßel ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in den Gemeinden Brunsbüttel und Büttel (Gemarkung Brunsbüttel und Gemarkung Büttel) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in den Gemeinden Brunsbüttel und Büttel

- Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108 mit den Flurstücken mit den Nummern: 131/5 teilweise (tlw.) und 131/7 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 8 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 109/3, 132/9, 142/5 und 142/8 sowie 4/18 tlw., 4/20 tlw., 76/15 tlw., 76/19 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw., 89/37 tlw., 111/6 tlw., 126/2 tlw., 132/5 tlw., 132/10 tlw., 134/4 tlw., 142/4 tlw., 148/4 tlw., 158/7 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 7 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 106/11, 546 sowie 89/2 tlw., 89/5 tlw., 106/3 tlw., 106/12 tlw., 106/13 tlw., 106/14 tlw., 232/5 tlw., 232/8 tlw., 235/13 tlw., 241/13 tlw., 545 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 6 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 69 tlw. und Flurstück 73 tlw.

notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden

Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor – TKS 7 – ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Industrie, Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Zwischen dem geplanten Korridor westlich des Netzverknüpfungspunktes bis östlich der Ortslage von Büttel ist ein deutlich beengter und eingeschränkter Passageraum gegeben. Die Trassierungsmöglichkeit innerhalb des Korridorbereichs ist von der geplanten Konverterfläche an dem Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel und zwischen dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG, dem geplanten [REDACTED] und der Ortslage Büttel bereits erheblich eingeschränkt (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 5.1.1.3). Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um eine Anbindung des geplanten Konverterstandortes sowie die erforderlichen Querungen von bereits vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Zwischen km 0,0 und km 1,7, also Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstücke 131/7 tlw. und 131/5 tlw. sowie Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 76/19 tlw., 76/15 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw., 89/37 tlw., 111/6 tlw., 109/3, 126/2 tlw., und 132/5 tlw., also Bereiche der Flurstücke, die zugleich von einem in dem Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Nord Teil II“ der Gemeinde Büttel festgesetzten Pflanzstreifen überlagert werden, ist bereits jetzt eine sehr eingeschränkte Trassierungsmöglichkeit gegeben. Denn es verbleibt ein deutlich eingeschränkter Passageraum. Die geplante Konverterfläche am Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel liegt im Westen am südlichen Rand des Trassenkorridors. Westlich des Konverters soll das LNG-Terminal errichtet werden. Die Erdgastransportleitung ETL 180, Brunsbüttel – Hetlingen, wird von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH geplant und soll auch im gewerblichen Bereich von Brunsbüttel zum Liegen kommen. [REDACTED]

[REDACTED] Östlich an die Konverterfläche schließt sich das Umspannwerk an, so dass die gegenständliche Höchstspannungsleitung in nördlicher Richtung den Konverter verlassen muss. Sodann muss sie nach Osten abknickend zum Liegen kommen. In dieser nördlichen Richtung verläuft parallel zur Konverterfläche ein Kanal und die Kreisstraße K75. Diese Infrastruktureinrichtungen sind geschlossen zu queren, so dass nördlich der K75 eine Arbeitsfläche für die Bohrung erforderlich ist. Nördlich der K75 befindet sich ein schmaler Gehölzbestand, an den sich hinter einem Immissionsschutzwall ein Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG (Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 – Industriegebiet Nord, Teil II) anschließt. Der Bereich zwischen Straße bzw. Vorfluter und Immissionsschutzwall weitet sich Richtung Osten von anfänglich nur ca. 25 m bei km 0,1 auf knapp 100 m bei km 1,5 auf. Eine Trassierung über das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG im nördlichen Teil des Korridors ist nicht möglich. [REDACTED]

[REDACTED] Eine Trassierung im südlichen Teil des

Korridors, östlich des Umspannwerks und südlich der Fortführung der K75, sog. K63, ist aufgrund der vorhandenen Freileitungen nicht möglich. [REDACTED]

Soweit es um Kreuzungen von Infrastrukturen geht, hat der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH darauf bereits in seinem Antrag gem. § 19 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt A1 Bezug (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 2.3.3.6.1) genommen: „Bei Kreuzungen von Infrastrukturen werden von den jeweiligen Betreibern Auflagen zu Bauweisen für die Kreuzung sowie für den vertikalen Mindestabstand festgelegt. [...] Betreiber von bestehenden Leitungsinfrastrukturen fordern zumeist eine Unter- und nicht etwa eine Überquerung ihrer vorhandenen Leitungen. Wo dies nicht gefordert wird, wird der Vorhabenträger ggf. selbst eine Unterquerung wählen, um die gewünschte Mindestdeckung zum Schutz der Leitung einzuhalten. Typische vertikale Mindestabstände zu bestehenden Leitungen sind mind. 0,4 m.“

Zwischen km 1,7 und km 2,5, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 132/9, 142/5, 142/8 sowie die südlich der Westküstenleitung liegenden Teile der Flurstücke 132/10, 134/4, 142/4, 148/4 und 158/7, ist eine Einschränkung der Trassierungsmöglichkeit aufgrund aktueller Planungen [REDACTED] zu erwarten. Zudem ist aufgrund einer anschließenden Querungssituation im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 im östlich anschließenden Bereich eine Trassierung voraussichtlich nur südlich der 380-kV-Freileitung, sog. Westküstenleitung, Vorhaben 8 des Bundesbedarfsplans, möglich. Dazu muss ein Passageraum [REDACTED] [REDACTED] freigehalten werden, um einer Trassierung zur Verfügung zu stehen.

Bei km 1,7 endet das oben genannte Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG. An dieses Gelände grenzt östlich unmittelbar eine weitere Fläche der Covestro Deutschland AG an. Diese Fläche ist – wie das Betriebsgelände – im B-Plan Nr. 2 „Industriegebiet Nord, Teil II“ der Gemeinde Büttel als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen. Über diese Fläche verläuft auch die Westküstenleitung. Diese liegt etwa mittig im Korridor und macht etwa auf der Höhe von 2/3 der Ortslage Büttel einen Knick im rechten Winkel nach Norden und quert den Korridor. Diese gesamte Fläche wird aktuell als Grünland bewirtschaftet. Sie erstreckt sich großflächig im festgelegten Trassenkorridor, vom nördlichen äußeren Trassenkorridorrand bis auf ca. 2/3 Drittel der Fläche. Auf dieser Fläche ist ein [REDACTED] geplant, dessen Baubeginn für dieses Jahr (2020) vorgesehen ist. [REDACTED]

Südlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 grenzt der Siedlungsbereich von Büttel an, so dass eine Umgehung [REDACTED] nicht möglich ist. Aufgrund des eingeschränkten Planungsraums soll die Trassierung südlich der Westküstenleitung in dem von dem B-Plan vorgesehenen Grünstreifen und nördlich der Ortslage von Büttel erfolgen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 5.1). In diesem Grünstreifen befinden sich teilweise Gehölze und

Bodendenkmalverdachtsflächen. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes ist noch nicht hinreichend geklärt, in welchem Teil des Grünstreifens die Leitung zum Liegen kommen wird – ob die Trassierung am äußersten südlichen Rand des Grünstreifens realisiert werden kann oder ob zur Vermeidung eines Eingriffs in die Bodendenkmalverdachtsflächen und Gehölze eine Trassierung an die Westküstenleitung heranrücken muss oder eine Unterbohrung erfolgt.

Zwischen km 2,5 und km 2,9, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 4/20 tlw., 4/18 tlw. sowie Flur 7, Flurstücke 241/13 tlw., 235/13 tlw., 546, 106/13 tlw., 545 tlw., 106/14 tlw., 106/11, 89/5 tlw., 106/12 tlw., 89/2 tlw., 106/3 tlw., 232/8 tlw. und 232/5 tlw. ist die Möglichkeit einer Unterbohrung zu sichern. Denn an den [REDACTED] im B-Plan Nr. 2 schließt sich bei km 2,5 der Bütteler Kanal (auch Burg-Kudenseer-Kanal), der den Trassenkorridor nahezu vollständig auf Nord-Süd-Länge quert, und unmittelbar östlich der B-Plan Nr. 4 „Am Bütteler Kanal“ der Gemeinde Büttel an. Bei km 2,9 quert die K33 auf Nord-Süd-Länge fast vollständig den Korridor. Diese Fläche zwischen dem Kanal und der Kreisstraße ist bis auf einen schmalen Grünstreifen etwa mittig im Trassenkorridor vollständig als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen. Dieser B-Plan ist seit 1997 rechtsverbindlich, die Fläche wird als Grünland bewirtschaftet. Die Flächen sollen zeitnah erschlossen werden. Vorhaben sind auf dieser Fläche nicht realisiert worden. Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat ausgeführt, dass ein Abstimmungstermin zwischen ihm und der Gemeinde Büttel (Verwaltungsgemeinschaft: Amt Wilstermarsch) stattgefunden habe. Die Abstimmung war unter anderem aufgrund der – zu dem damaligen Zeitpunkt möglichen – Querung des Bebauungsplans durch den Trassenkorridor erforderlich (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 5.1.1). Es sei eine Erschließung der Flächen zeitnah geplant. Im südlichen Geltungsbereich des B-Plans sei eine Straße vorgesehen. Die Leitung könnte im südlichen Teil des B-Plans zum Liegen kommen und die mögliche Straße mittels einer geschlossenen Querung unterqueren. Eine südliche Umgehung des B-Plans ist aufgrund der Ortslage von Büttel im südlichen Teil dieses Abschnitts des Trassenkorridors nicht möglich. Auch aufgrund dieser Querung des B-Plans Nr. 4 ist zwischen km 1,7 und km 2,5 eine Trassenführung südlich der Westküstenleitung notwendig.

Zwischen km 2,9 bis ca. km 3,0, also Gemarkung Büttel, Flur 6, Flurstücke 69 tlw. und 73 tlw., schließt sich östlich der K33 ein im Flächennutzungsplan (der insgesamt bis ca. km 3,8 reicht) der Gemeinde Büttel als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesener Bereich an. Dieser erstreckt sich nicht über den gesamten Korridor. Ein entsprechender B-Plan liegt nicht vor. Es ist eine geschlossene Querung vorgesehen. Dazu ist Raum für die Einrichtung der Arbeitsflächen erforderlich.

Insgesamt ist der Passageraum um den Netzverknüpfungspunkt bereits aufgrund der aktuellen dargestellten räumlichen Lage im festgestellten Trassenkorridor sehr dicht. Die geplanten Vorhaben in diesem Raum verstärken diese räumliche Gemengelage. Im Gewerbebereich der Gemeinde Brunsbüttel ist eine Erdgastransportleitung ETL 180 geplant. Das LNG-Terminal soll westlich an den Konverter des Vorhabens Nr. 3 errichtet werden. Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH sowie die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH haben ausgeführt, dass derzeit geplant sei, dass die Erdgasleitung das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG von Süd nach Nord kreuzt und anschließend parallel zum Holstendamm (K58) weiter Richtung Osten verläuft.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich

- Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108 mit den Flurstücken mit den Nummern: 131/5 teilweise (tlw.) und 131/7 tlw.

- Gemarkung Büttel, Flur 8 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 109/3, 132/9, 142/5 und 142/8 sowie 4/18 tlw., 4/20 tlw., 76/15 tlw., 76/19 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw., 89/37 tlw., 111/6 tlw., 126/2 tlw., 132/5 tlw., 132/10 tlw., 134/4 tlw., 142/4 tlw., 148/4 tlw., 158/7 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 7 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 106/11, 546 sowie 89/2 tlw., 89/5 tlw., 106/3 tlw., 106/12 tlw., 106/13 tlw., 106/14 tlw., 232/5 tlw., 232/8 tlw., 235/13 tlw., 241/13 tlw., 545 tlw.
- Gemarkung Büttel, Flur 6 mit den Flurstücken mit den folgenden Nummern: 69 tlw. und Flurstück 73 tlw.

ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Die Veränderungssperre im Bereich der km 0,0 bis km 1,7, also Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstücke 131/7 tlw. und 131/5 tlw. sowie Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 76/19 tlw., 76/15 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw., 89/37 tlw., 111/6 tlw., 109/3, 126/2 tlw., und 132/5 tlw., also Bereiche der Flurstücke, die zugleich von einem in dem Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Nord, Teil II“ der Gemeinde Büttel festgesetzten Pflanzstreifen überlagert werden, ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich wird die Anbindung an den Konverter am Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel gesichert.

Die Veränderungssperre im Bereich der km 1,7 bis km 2,5, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 132/9, 142/5, 142/8 sowie die südlich der Westküstenleitung liegenden Teile der Flurstücke 132/10, 134/4, 142/4, 148/4 und 158/7 ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich ist die Veränderungssperre geeignet, um in diesem Bereich eine Bebauung [REDACTED] auszuschließen und eine Trassierung innerhalb des Grünstreifens zu ermöglichen. Dies gilt auch mit Blick auf den jetzigen Planungsstand, in dem die genaue Verortung der Trasse innerhalb des Grünstreifens noch nicht festgelegt ist. Dies ist mit Blick auf die Möglichkeit von kleinräumigen Alternativen bzw. Verschwenkungen statthaft.

Die Veränderungssperre im Bereich der km 2,5 bis km 2,9, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 4/20 tlw., 4/18 tlw. sowie Flur 7, Flurstücke 241/13 tlw., 235/13 tlw., 546, 106/13 tlw., 545 tlw., 106/14 tlw., 106/11, 89/5 tlw., 106/12 tlw., 89/2 tlw., 106/3 tlw., 232/8 tlw. und 232/5 tlw. ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre im Bereich der km 2,9 bis ca. km 3,0 also Gemarkung Büttel, Flur 6, Flurstücke 69 tlw. und 73 tlw. ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die städtebaulichen Gebietsausweisungen,

auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten. Für diese Fläche liegt ein Flächennutzungsplan vor.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Ein milderer Mittel, welches gleich geeignet ist, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Korridorbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und geringfügige bauliche Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügungen stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Dies ist gerade mit Blick auf die erforderliche Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt gravierend und würde die Planung gefährden oder gar unmöglich machen. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 0,0 bis km 1,7, also Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstücke 131/7 tlw. und 131/5 tlw. sowie Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 76/19 tlw., 76/15 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw. 89/37 tlw., 111/6 tlw., 109/3, 126/2 tlw., und 132/5 tlw., also Bereiche der Flurstücke, die zugleich von einem in dem Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Nord, Teil II“ der Gemeinde Büttel festgesetzten Pflanzstreifen überlagert werden, erforderlich. Denn dieser Raum hat bereits mit den bestehenden Freileitungen und dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG eine hohe Dichte an Planungshindernissen. Insbesondere mit Blick auf die geplante Erdgasleitung ETL 180, die auch in diesem Bereich zum Liegen kommen soll, ist die Veränderungssperre erforderlich. Mit Blick auf das am 29.10.2019 abgeschlossene Raumordnungsverfahren ist aktuell eine Führung der Erdgasleitung parallel zum Holstendamm (K58) vorgesehen. Vorliegend ist sicherzustellen, dass die Erdgasleitung auch in der weiteren Planung nicht den verbleibenden Passageraum für das Vorhaben Nr. 3 einnimmt und damit eine Trassierung unmöglich machen würde.

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 1,7 bis km 2,5, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 132/9, 142/5, 142/8 sowie die südlich der Westküstenleitung liegenden Teile der Flurstücke 132/10, 134/4, 142/4, 148/4 und 158/7 erforderlich. Denn es gibt kein gleich geeignetes Mittel, um eine Querung des B-Plans in diesem Bereich sicher zu stellen. Es ist für dieses Jahr in diesem Bereich die Errichtung eines [REDACTED] geplant. Eine südliche Umgehung des [REDACTED] ist aufgrund der Ortslage von Büttel nicht möglich. Eine Trassierung innerhalb dieses engen Raums muss gesichert werden. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Zwar zeigen die Planungen des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH in dem Antrag nach § 19 NABEG, dass entsprechend der Forderung der Covestro Deutschland AG die Einschränkungen der Nutzbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Trassierung ist innerhalb des Grünstreifens geplant. Allerdings kann aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes die Trasse noch nicht konkret verortet werden. Es ist daher der gesamte Grünstreifen mit einer Veränderungssperre zu belegen, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden.

Die Veränderungssperre ist im Abschnitt km 2,5 bis km 2,9, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 4/20 tlw., 4/18 tlw. sowie Flur 7, Flurstücke 241/13 tlw., 235/13 tlw., 546, 106/13 tlw., 545 tlw., 106/14 tlw., 106/11, 89/5 tlw., 106/12 tlw., 89/2 tlw., 106/3 tlw., 232/8 tlw. und 232/5 tlw. erforderlich. In diesem Bereich liegt ein B-Plan vor, der die Fläche nahezu vollständig als Industrie- und Gewerbefläche ausweist. Um zu verhindern, dass Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden, ist es erforderlich, dass ein kleiner Teil dieser Fläche mit einer Veränderungssperre gesichert wird. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der

Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Die Veränderungssperre bezieht sich dabei auf eine Fläche, die die Gemeinde als eine Straße erschließen könnte. Diese Erschließung als Straße bleibt weiterhin möglich, indem für diesen Bereich eine geschlossene Querung durchgeführt werden kann. Ein milderer Mittel als eine Beschränkung der Veränderungssperre auf einen ohnehin kleinen Teil des Korridors ist nicht ersichtlich.

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 2,9 bis ca. km 3,0, also Gemarkung Büttel, Flur 6, Flurstücke 69 tlw. und 73 tlw., erforderlich. Insbesondere ist die Sicherung der Flurstücke für die Einrichtungen der Bohrflächen erforderlich. Planungsgefährdende Bebauungen dürfen eine Trassierung der Leitung nicht erschweren bzw. unmöglich machen.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für eine Querung der Verkehrsanlagen bzw. Gehölze in den Grünanlagen zusätzliche Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtungen der Bohrungen zu berücksichtigen.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft vom Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) bis nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig-Holstein). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG auch eine Trassenvariante im Planfeststellungsverfahren betrachtet wird. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich und angemessen, um die Erdkabel für das Vorhaben Nr. 3 des Projekts SuedLink zu verlegen und eine Konverteranbindung sicherzustellen. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Brunsbüttel und Büttel werden im Übrigen durch die ohnehin lediglich befristet geltende Veränderungssperre und aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 0,0 bis km 1,7, also Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstücke 131/7 tlw. und 131/5 tlw. sowie Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 76/19 tlw., 76/15 tlw., 89/31 tlw., 89/35 tlw. 89/37 tlw., 111/6 tlw., 109/3, 126/2 tlw. und 132/5 tlw., also Bereiche der Flurstücke, die zugleich von einem in dem Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet Nord, Teil II“ der Gemeinde Büttel festgesetzten Pflanzstreifen überlagert werden, angemessen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Soweit es um Kreuzungen von Infrastrukturen geht, hat der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH darauf bereits in seinem Antrag gem. § 19 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt A1 Bezug (vgl. Antrag nach § 19 NABEG für den Abschnitt A1, Kapitel 2.3.3.6.1) genommen: „Bei Kreuzungen von Infrastrukturen werden von den jeweiligen Betreibern Auflagen zu Bauweisen für die Kreuzung sowie für den vertikalen Mindestabstand festgelegt. [...] Betreiber von bestehenden Leitungsinfrastrukturen fordern zumeist eine Unter- und nicht etwa eine Überquerung ihrer vorhandenen Leitungen. Wo dies nicht gefordert wird, wird der Vorhabenträger ggf. selbst eine Unterquerung wählen, um die gewünschte Mindestdeckung zum Schutz der Leitung einzuhalten. Typische vertikale Mindestabstände zu bestehenden Leitungen sind mind. 0,4 m.“ Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH verdeutlicht damit im Rahmen des Planfeststellungsantrags nach § 19 NABEG, dass eine konkrete Betrachtung bestehender Leitungsinfrastrukturen in vorstehendem Umfang gewährleistet wird.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Gemäß § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen – wie es vorliegend für das Vorhaben 3 gegeben ist –, aus den Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das wirtschaftliche Interesse [REDACTED] tritt mit Blick auf die Realisierung möglicher Neubauten von Infrastruktureinrichtungen dahinter zurück. Zu konstatieren ist jedoch, [REDACTED] als betroffener Eigentümerin aufgrund der ohnehin befristeten Veränderungssperre und aufgrund des räumlichen Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen wird.

Dies gilt gleichermaßen für die Ausführungen [REDACTED]. Soweit diese zunächst davon ausgegangen ist, dass es sich um eine flächendeckende Veränderungssperre handele, hat die Bundesnetzagentur die Abbildung der Veränderungssperre im Entwurf zur Klarstellung übersandt. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED], tritt dieses Interesse hinter den Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Realisierung der Stromleitungen zurück. Maßgeblich ist die Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen für den Abschnitt A, Brunsbüttel bis Scheeßel im Trassenkorridorsegment 7. Dabei bleibt mit Blick auf die aktuellen Planungen ein Nebeneinander der ETL 180 möglich. Die Veränderungssperre schränkt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zwar in der Möglichkeit ein, ihre aktuellen Planungen zu ändern. Dies ist jedoch mit

Blick auf die zeitliche Befristung und die räumliche Begrenzung der Veränderungssperre angemessen.

Die oben genannten Belange [REDACTED], die diese im Rahmen der Anhörung vorgelegt haben, treten mithin hinter den Belangen der Allgemeinheit mit Blick auf die Bedeutung des Stromleitungsausbaus und vor dem Hintergrund der Energiewende zurück. Die Veränderungssperre ist überdies räumlich und zeitlich begrenzt. Eine weitere bauliche Eingrenzung des ohnehin geringen Passageraumes vom Konverter erst in nördliche und sodann abknickend in östliche Richtung würde den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Dies ist umso gewichtiger, da es sich um die Anbindung an den Konverter handelt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des überragend wichtigen Belangs des Netzausbaus. Diesen hat der Gesetzgeber erkannt und im Gesetz, insbesondere in § 1 S. 3 NABEG, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, normiert.

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 1,7 bis km 2,5, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 132/9, 142/5, 142/8 sowie die südlich der Westküstenleitung liegenden Teile der Flurstücke 132/10, 134/4, 142/4, 148/4 und 158/7 angemessen. Es handelt sich um einen Grünstreifen südlich der Westküstenleitung. [REDACTED]

[REDACTED], ist das überragende Interesse an einer zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung der Allgemeinheit in die Abwägung einzustellen. Insbesondere betrifft die Veränderungssperre einen geringen Teilbereich der [REDACTED] und wurde damit auf ein angemessenes Maß reduziert. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre von vornherein befristet ist und die insoweit zeitlich beschränkten Einschränkungen nicht der Nutzung des [REDACTED] im Übrigen entgegenstehen. Überdies können bei vorheriger Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs die für die letztendliche Trassierung nicht benötigten Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, für eine Bebauung voraussichtlich wieder freigegeben werden. Schließlich handelt es sich bei dem Netzausbau um einen überragend wichtigen Belang, der in die Abwägung einzustellen ist. Dieser hat gegenüber den im geringen Umfang betroffenen wirtschaftlichen Interessen [REDACTED] Vorrang.

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 2,5 bis km 2,9, also Gemarkung Büttel, Flur 8, Flurstücke 4/20 tlw., 4/18 tlw. sowie Flur 7, Flurstücke 241/13 tlw., 235/13 tlw., 546, 106/13 tlw., 545 tlw., 106/14 tlw., 106/11, 89/5 tlw., 106/12 tlw., 89/2 tlw., 106/3 tlw., 232/8 tlw. und 232/5 tlw. angemessen. Sie beschränkt sich auf einen in östliche Richtung verlaufenden schmalen Streifen innerhalb des Korridors. Entsprechend des Antrags nach § 19 NABEG des Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, vom 17.02.2020 soll die Leitung innerhalb des B-Plans Nr. 4 zum Liegen kommen. Die Veränderungssperre in diesem Bereich steht nicht der Realisierung von Vorhaben im übrigen Bereich des B-Plans Nr. 4 entgegen, so dass eine Erschließung der Flächen im Übrigen möglich ist.

Die Veränderungssperre ist im Bereich km 2,9 bis ca. km 3,0 also Gemarkung Büttel, Flur 6, Flurstücke 69 tlw. und 73 tlw. angemessen. Die Belange der Gemeinde Büttel werden hinreichend berücksichtigt, indem der B-Plan Nr. 4 „Am Bütteler Kanal“ im südlichen Bereich gequert wird. Die für diese Querung erforderlichen Einrichtungsflächen für die Errichtung der Bohrungen werden durch die Veränderungssperre gesichert. Diese Flächen liegen in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Büttel. Die Belange der Gemeinde werden mit Blick auf den Bebauungsplan als auch mit Blick auf den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Veränderungssperre betrifft einen kleinräumigen Teil.

Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar damit ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Alternative Bereiche als die mit der Veränderungssperre gesicherten Flächen stehen jedoch im festgelegten Trassenkorridor nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht zur Verfügung.

Insgesamt gilt: Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung Vorhaben Nr. 3 des Projektes SuedLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und dem Netzverknüpfungspunkt Großgartach in Baden-Württemberg. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl. Dies hat der Gesetzgeber auch im Gesetz entsprechend normiert. Nach § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dies ist ebenso in § 1 Abs. 1 BBPlG normiert: Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 09.01.2021 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 11.01.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

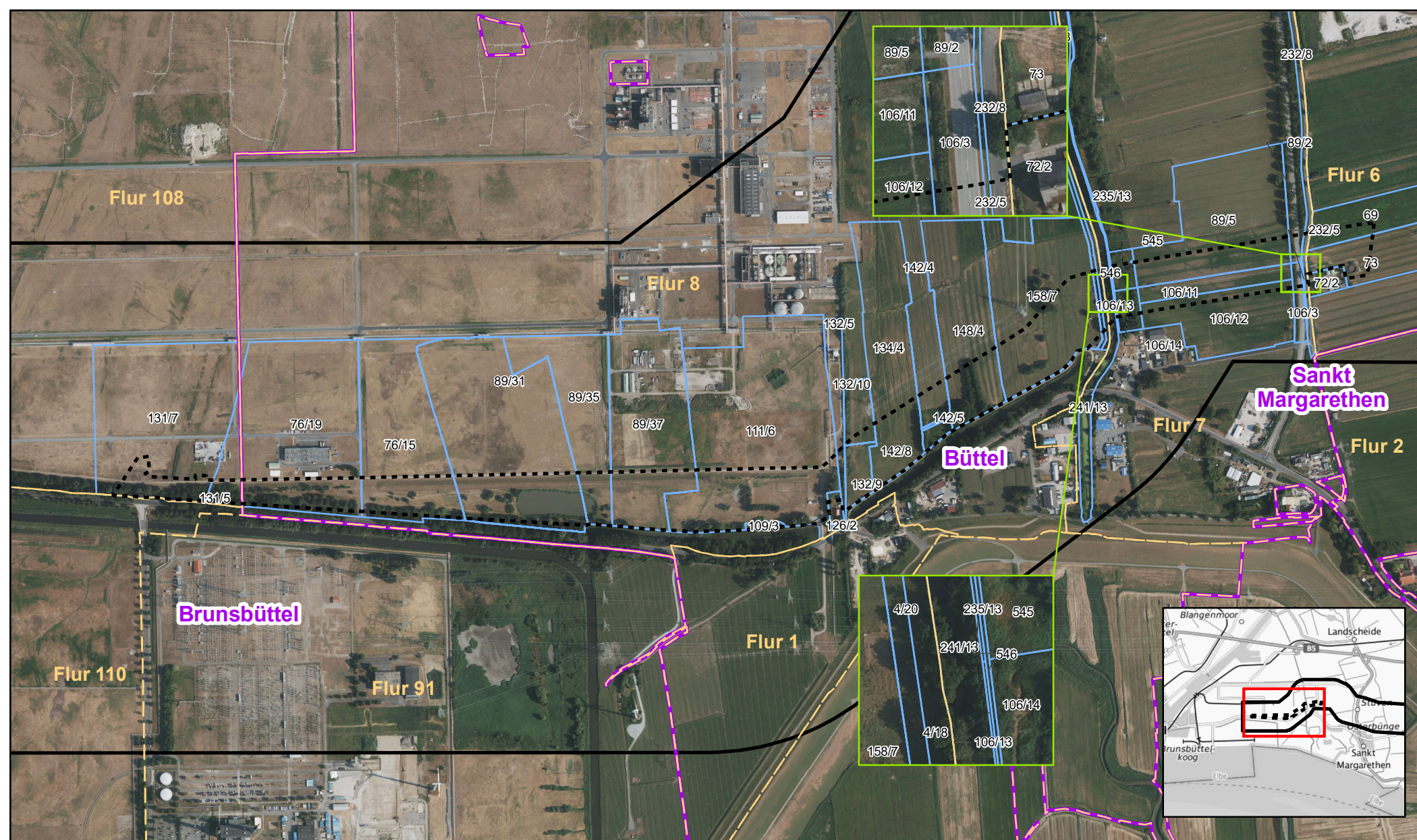
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 09.01.2021

Im Auftrag



Daniel Matz
Abteilung Netzausbau, RefL 804



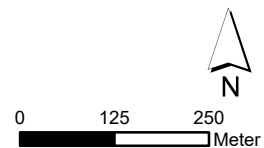
Zeichenerklärung

-  festgelegter Trassenkorridor nach § 12 NABEG
-  Geltungsbereich der Veränderungssperre

 Flurstücksgrenze mit Nr.

 Flurgrenze

 Gemarkung



Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 © GeoBasis-DE / BKG 2020;
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH